

Erklärung zu Haftung und Versicherung

(Für Jugendliche, die vor dem Beitritt eine vom Seeclub Küssnacht (SCK) angebotene Ruderausbildung absolvieren wollen)

Bitte dieses Gesuch direkt am Computer ausfüllen und am Schluss handschriftlich unterzeichnen!

Liebe(r) Rudersportinteressierte(r),

Dein Interesse beim SCK das Rudern zu erlernen, freut uns sehr. Wir werden uns alle Mühe geben, auch Dich für diesen vielseitigen, schönen Sport zu begeistern.

Wie Du sicher schon sehen konntest, steht uns im SCK ein grosses Angebot an Booten und Zubehör, eingelagert in einem sehr gut eingerichteten Bootshaus, zur Verfügung. Einen Teil dieses Materials wollen wir auch bei der Ausbildung unserer Ruderschüler:innen einsetzen. Da dieses Material einen stattlichen Preis hat und Schäden trotz der nötigen Aufmerksamkeit leider nicht immer zu vermeiden sind, verlangen wir nicht nur von den Clubmitgliedern, sondern auch von den Auszubildenden die Mithaftung für durch sie (mit-) verursachte Schäden und eine geeignete Haftpflichtversicherungsdeckung. Die entsprechenden Bestimmungen der Ruderordnung, welche dies regeln, findest Du auf der Rückseite dieses Schreibens. Auf unserer Webseite (www.seeclubkuesnacht.ch) findest Du den vollen Wortlaut dieser, wie auch von weiteren für Dich relevanten und verbindlichen Bestimmungen der Ruder- sowie der Bootshausordnung.

Wir laden Dich und Deine Eltern/Deine(n) gesetzliche(n) Vertreter(in) ein, dieses Formular vollständig auszufüllen und die nachfolgende Erklärung abzugeben:

Wir haben die **Ruder- und Bootshausordnung** des Seeclub Küssnacht (siehe www.seeclubkuesnacht.ch - Club - Recht und Sicherheit), insbesondere die in der Ziffer 6.1. der Ruderordnung aufgeführten Haftungsgrundsätze und die in der Ziffer 6.3. geführten Bestimmungen, welche die Versicherung betreffen, zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese als für mich verbindlich. Wir bestätigen,

- a) über eine genügende **Versicherungsdeckung** der in Ziffer 6.1. erwähnten Haftungsrisiken zu verfügen und
- b) dass unsere Versicherung auch die **Haftung für Schäden** an von mir in Obhut genommenen SCK-Booten deckt.

Wir sind bei der _____ (Versicherungsgesellschaft) haftpflichtversichert.
Die für uns anwendbaren «Allgemeinen Versicherungsbedingungen» dieser Versicherung haben das Datum:

Ferner haben wir die Bestimmungen in Ziffer 3.6.2. der Ruderordnung bezüglich der Pflicht zur Beschaffung und zum Mitführen, resp. Tragen einer gesetzeskonformen **Rettungsweste** zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese als für uns verbindlich.

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____
Postadresse: _____ Strasse: _____ PLZ, Wohnort: _____
Telefon: _____ Handy: _____ Privat: _____
E-Mail-Adresse: _____

Zustimmung der Eltern/des/der gesetzlichen Vertreter(s):

Name(n) und Vorname(n): _____
Postadresse: _____
Telefon: _____
E-Mail-Adresse: _____

Datum: _____ Ort: _____

Unterschrift: _____

Ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuch einreichen per E-Mail an: ivana.rodica@gmail.com

Auszug aus der Ruderordnung (Version März 2021)

- 3.1.2. Juniorenmitglieder, die die vom SCK organisierte, resp. mit dem SCK vereinbarte Ausbildung erfolgreich absolviert haben, dürfen die SCK-Boote, weiteres Material sowie die Räumlichkeiten des SCK wie Aktivmitglieder benützen.

...

6. Haftung für Schäden und Versicherung

6.1. Haftungsgrundsätze

- 6.1.1. Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich der Verursacher/die Verursacherin. Bei mehreren Verursachern haftet unter Vorbehalt der Ziffern 6.1.2. und 6.1.3. jeder Verursacher/jede Verursacherin nach dem Grad der Verursachung, resp. des Verschuldens.
- 6.1.2. Jedes Mitglied einer Bootsmannschaft haftet ohne Berücksichtigung des Grades des Verschuldens der einzelnen Mitglieder im internen Verhältnis zu gleichen Teilen, nach aussen solidarisch (d. h. jeder für das Ganze) für Sachschäden, die bei einer Ausfahrt entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die an den von der Bootsmannschaft gefahrenen Booten entstehen. Vorbehalten bleibt die Haftung eines grobfahrlässig handelnden Mitgliedes einer Bootsmannschaft.
- 6.1.3. Bei einem Ruderanlass, der offiziell durch den SCK ausgeschrieben und organisiert wird, haften alle Teilnehmer zu gleichen Teilen für alle Sachschäden, die während dieses Anlasses entstehen, ausser wenn diese auf die Nichtbeachtung einer Weisung der für die Organisation des betreffenden Anlasses Verantwortlichen oder auf grobfahrlässiges Verhalten einer Bootsmannschaft oder Einzelner zurückzuführen sind.
- 6.1.4. Der Vorstand entscheidet aufgrund der Berücksichtigung der konkreten Umstände über die Schadensregelung gemäss den Ziffern 6.1.1. - 6.1.3. und die Einforderung der daraus resultierenden Haftungsbeträge.
- 6.1.5. Der SCK lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden seiner Mitglieder ab.
- 6.1.6. Die Haftungsgrundsätze gemäss den Ziffern 6.1.1. - 6.1.5. gelten sinngemäss auch für Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.3. und Passivmitglieder und Gäste im Sinne von Ziffer 3.1.4. sowie andere Dritte im Sinne von Ziffer 3.1.5. Für Schäden, welche durch die in Ziffer 3.1.5. erwähnten Ruderschule und/oder deren Schüler/Schülerinnen verursacht werden, haften dem SCK gegenüber die betreffende Ruderschule (vgl. auch Ziffer 6.3.6.).

6.2. Versicherungen des SCK

- 6.2.1. Der SCK hat eine Vereins-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Mit dieser Versicherung sind Personen- und Sachschäden, für welche der SCK aufgrund gesetzlicher Bestimmungen haftet, die z.B. bei Ausfahrten (inklusive Wettkampf- und Regattafahrten) entstehen, bis zu einer Höhe von CHF 10 Mio. pro Ereignis gedeckt, und zwar insbesondere Schäden an fremden fahrenden oder ruhenden Booten, Schiffen und Badenden.
- 6.2.2. Die in Ziffer 6.2.1. erwähnte Versicherung deckt aber grundsätzlich keine Schäden an den SCK-eigenen Booten resp. an von SCK-Mitgliedern in Obhut genommenen SCK-Booten; sie ist also keine Kaskoversicherung. Eine Ausnahme gilt bei den Motorbooten, für die eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen worden ist.
- 6.2.3. Der SCK hat eine kombinierte Sachversicherung (gegen die Risiken Feuer und Elementar/Elementar Spezial/Diebstahl/Wasser) für das Bootshaus inkl. Boote und weiteres Inventar abgeschlossen.
- 6.2.4. Der SCK hat eine Transportversicherung abgeschlossen, welche gewisse Schäden deckt, die beim Transport von sowie bei Manipulationen (z.B. Auf-/Abladen auf den/vom Anhänger) mit Booten entstehen.

6.3. Versicherung der SCK-Mitglieder

- 6.3.1. Die SCK-Mitglieder sind verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen und weiterzuführen, welche die Haftungsrisiken, für welche sie gemäss Ziffer 6.1. entstehen müssen, deckt. Neumitglieder haben das Bestehen dieser Deckung ausdrücklich zu bestätigen (vgl. auch Ziffer 1.2.1b.). Die entsprechenden Formulare können von der SCK Website heruntergeladen werden. Bei Minderjährigen ist diese Bestätigung von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen.
- 6.3.2. Zu beachten ist aber, dass viele Haftpflichtversicherungen Schäden an eigenen sowie in Obhut genommenen fremden Booten vom Versicherungsschutz ausschliessen. Damit wäre die in den Ziffern 6.1.1. - 6.1.3. erwähnte Haftung der SCK-Mitglieder an diesen Booten von diesen Haftpflichtversicherungen nicht abgedeckt.
- 6.3.3. Einzelne Haftpflichtversicherungen sehen eine mindestens teilweise Deckung der in Ziffer 6.3.2. erwähnten Schäden vor; andere bieten die Möglichkeit, den in Ziffer 6.3.2. erwähnten Ausschluss unter gewissen Bedingungen aufzuheben.
- 6.3.4. Einzelne Haftpflichtversicherungen schliessen sodann die Deckung von Schäden bei Regatten aus, oder verlangen für eine solche Deckung eine Zusatzprämie.
- 6.3.5. Den SCK-Mitgliedern wird daher dringend geraten, den Deckungsumfang ihrer Haftpflichtversicherung sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls zu einer Haftpflichtversicherung zu wechseln, welche die für sie gemäss Ziffer 6.3.1. nötige Deckung bietet.
- 6.3.6. Die Bestimmung von Ziffer 6.3.1. gilt sinngemäss auch für Juniorenmitglieder, Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.3., Passivmitglieder und Gäste im Sinne von Ziffer 3.1.4. sowie andere Dritte im Sinne von Ziffer 3.1.5. Auszubildende und Neumitglieder haben vor Beginn der Ausbildung resp. vor ihrer Aufnahme eine ausdrückliche Bestätigung der Deckung der in Ziffer 6.3.1. erwähnten Haftungsrisiken abzugeben. Bei Minderjährigen ist diese von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen. Die Ruderschulen, welche gemäss Ziffer 3.1.5. Boote und weiteres Material sowie die Räumlichkeiten des SCK benutzen, sorgen selber für die sinngemässe Einhaltung der Ziffer 6.2.1. durch ihre Schüler/Schülerinnen (vgl. auch Ziffer 6.1.6.).